
Handelsregister

Merkblatt

Neueintragung der Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz in der Schweiz

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung wird beantragt, die Zweigniederlassung im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (siehe nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung muss von einer einzelzeichnungsberechtigten Person, die am Sitz der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist oder wird unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 1 lit. h HRegV). Möglich ist auch die Unterzeichnung durch zwei Personen, die am Hauptsitz oder bei der Zweigniederlassung Kollektivunterschrift zu zweien haben. Die Unterschriften von sämtlichen anmeldenden und vertretungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 und 3 HRegV). Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV beinhalten.

2. Protokoll des zuständigen Organs über die Bestellung der Personen, die nur für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigt sind

Ein solches Protokoll haben nur juristische Personen (AG, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung) einzureichen; bei den übrigen Rechtsformen genügt die Erwähnung der vertretungsberechtigten Personen und der Art deren Zeichnungsberechtigung in der Anmeldung. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, wer für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigt ist, unter Angabe des Vor- und des Familiennamens, der Staatsangehörigkeit (bei Schweizerbürgern des Heimatortes), des Wohnortes sowie der Art der Zeichnungsberechtigung (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, Einzelprokura, Kollektivprokura zu zweien, etc.). Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich zu unterzeichnen. Ein allfälliger Zirkularbeschluss ist von allen Personen, die dem Organ angehören, zu unterzeichnen. Werden keine Zeichnungsberechtigten ernannt, die nur für die Zweigniederlassung zeichnen, ist kein Protokoll erforderlich. Es genügt die Anmeldung.

Hinweis: Gemäss der per 1. Januar 2008 revidierten Handelsregisterverordnung werden bei der Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz in der Schweiz nur noch Personen eingetragen, die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigt sind, sofern ihre Zeichnungsberechtigung nicht aus dem Eintrag des Hauptsitzes hervorgeht (Personen, die am Hauptsitz als Zeichnungsberechtigte eingetragen sind und deren Unterschrift nicht beschränkt ist, gelten als für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigt).

3. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Dem Handelsregister muss mitgeteilt werden, ob die Zweigniederlassung an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden (BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall hat der Domizilhalter eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er der Zweigniederlassung an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 109 lit. b i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

4. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.